

Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [III C 2]

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur

(Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG)

A. Problem und Ziel

Der geltende gesetzliche Rahmen der Netzentgeltregulierung stammt im Kern aus dem Jahr 2005. Viele Grundprinzipien beruhen auf Verbändevereinbarungen, die vor gut 15 Jahren zustande kamen. Der Strommarkt war zu dieser Zeit durch eine Stromerzeugung geprägt, die auf den oberen Spannungsebenen eingespeist und über die Netze „nach unten“ zu den Verbrauchern transportiert wurde. Dezentrale Erzeugung wurde vor diesem Hintergrund als generell die Netzkosten entlastend eingestuft.

Die Anforderungen an die Stromnetze ändern sich im Rahmen der Energiewende schrittweise. Der Strommarkt befindet sich in einer Übergangsphase. Dies gilt auch für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten veranlasst und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart. Die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich. Dezentrale Einspeisung wird zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht. Schließlich fließen in die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte vermehrt Kostenbestandteile ein, die dezentrale Erzeugung von vornherein nicht vermeiden kann.

Die Änderung der Rahmenbedingungen macht auch vor den Übertragungsnetzen nicht halt. Die Netzplanung wird zunehmend regelzonenübergreifend fortentwickelt. Die Verursachung von Netzkosten kann in immer geringerem Maße einem bestimmten Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet werden. Insbesondere die Kosten der Offshore-Anbindung werden bereits bundesweit verteilt.

Nicht alle im Jahr 2005 geschaffenen Regelungen der Entgeltregulierung tragen den geänderten Rahmenbedingungen aktuell noch Rechnung. Der gesetzliche Rahmen soll daher an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

B. Lösung

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Stromnetzentgeltverordnung werden geändert, damit die Kosten der Energiewende in den Netzentgelten auch in dieser Übergangszeit weiterhin fair und transparent verteilt werden. Unberechtigte Kostenbelastungen der privaten, gewerblichen und industriellen Verbraucher wie auch einzelner Regionen sollen vermieden werden. Um dies zu erreichen, wird zum einen Fehlentwicklungen im Bereich der vermiedenen Netzentgelte entgegengetreten. Zum anderen wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um künftig eine einheitliche Höhe der Übertragungsnetzentgelte in Deutschland in einer separat zu erlassenden Rechtsverordnung zu ermöglichen. Das vorliegende Gesetz enthält die hierzu erforderlichen Anpassungen. Angesichts der schrittweisen Marktentwicklung werden die Rahmenbedingungen stufenweise angepasst.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um insbesondere die Erstattungen für Einspeisungen aus dezentralen Erzeugungsanlagen sowie die Grundlagen für die Struktur der Übertragungsnetzentgelte an Erfordernisse der Energiewende anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen, die auch bei öffentlichen Stromletzverbrauchern wirken. Es liegen aber keine ausreichenden Informationen vor, um diesen Effekt für die öffentlichen Haushalte zuverlässig quantifizieren zu können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz betrifft den Rechtsrahmen der Netzregulierung. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz ändert die Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte, ohne ein neues Instrument einzuführen. Insofern ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand kann durch das „Einfrieren“ eines Teiles der Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte in der Perspektive tendenziell eher sinken. Auch aus der Einfügung der Verordnungsermächtigung entsteht zunächst kein Aufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz führt keine zusätzlichen neuen Informationspflichten ein, sondern es konkretisiert allein bestehende Transparenzpflichten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung bestimmter Angaben im Internet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die betroffenen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder angewendet. Das vorliegende Gesetz ändert materielle Grundlagen der Rechtsanwendung, ohne einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die preisdämpfenden Wirkungen gelten für alle Regionen, aber in besonderem Maße für Regionen mit einem zunehmend höherem Anteil an dezentraler Stromerzeugung.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur

(Netzentgeltmodernisierungsgesetz – NEMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen; Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 118b wird folgende Angabe angefügt:

„§ 119 Schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung; Übergangsregelung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a vermiedene Netzentgelte
Entgelte für dezentrale Einspeisung.“
 - b) Nach Nummer 38 wird folgende Nummer 38a eingefügt:

„38a volatile Erzeugung
Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie.“
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen; Verordnungsermächtigung“.

b) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „gemäß den §§ 20 bis 23 festzulegen,“ die Wörter „wobei die Entgelte für den Zugang zu Übertragungsnetzen auch bundesweit einheitlich festgelegt werden können,“

c) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Regelungen zur Ermittlung der Entgelte für den Netzzugang getroffen werden, wobei vorgesehen werden kann, dass

- insbesondere Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, bundesweit umgelegt werden können,
- die Grundlagen für die Ermittlung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen getrennt für jeden Übertragungsnetzbetreiber kostenorientiert nach § 21a ermittelt werden, aber die Höhe der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen auf dieser Grundlage bundeseinheitlich bestimmt und daraus folgende Mehr- oder Mindererlöse der Übertragungsnetzbetreiber durch eine finanzielle Verrechnung zwischen ihnen ausgeglichen und bundesweit umgelegt werden und der bundeseinheitliche Mechanismus hierfür näher ausgestaltet wird,

und die Methode zur Bestimmung der Entgelte so zu gestalten ist, dass eine Betriebsführung nach § 21 Absatz 2 gesichert ist und die für die Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der Netze notwendigen Investitionen in die Netze gewährleistet sind und Anreize zu netzentlastender Energieeinspeisung und netzentlastendem Energieverbrauch gesetzt werden,“

d) In Satz 5 werden die Wörter „vorzusehen ist“ durch die Wörter „vorgesehen werden kann“ ersetzt.

4. Folgender § 119 wird neu angefügt:

„§ 119

Schrittweiser Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung; Übergangsregelung

(1) Bei Einspeisungen von Elektrizität aus dezentralen Erzeugungsanlagen darf eine Erstattung eingesparter Entgelte für den Netzzugang in einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 5 nur für Erzeugungsanlagen vorgesehen werden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind. In Bezug auf Anlagen mit volatiler Erzeugung dürfen Erstattungen nach Satz 1 nur vorgesehen werden, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Ab 1. Januar 2017 dürfen die bei der Ermittlung eines Entgelts für dezentrale Einspeisungen für dessen Kalkulation zugrunde gelegten Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene nicht über denen liegen, die für die Netz- oder Umspannebene am 31. Dezember 2015 anzuwenden waren. Satz 1 gilt auch für Erzeugungsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind oder werden. Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisungen zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden anhand der nach Satz 1 bestimmten Entgelte ermittelt.

(3) Erzeugungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2015 allein an die Höchstspannungsebene ange-

geschlossen waren, erhalten auch dann keine vermiedenen Netzentgelte, wenn sie nach diesem Zeitpunkt an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden oder worden sind. Sofern sonstige Erzeugungsanlagen nach dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmalig an einer Netz- oder Umspannebene in Betrieb genommen werden, die ihrer bisherigen Anschlussebene nachgelagert ist, erhalten sie keine vermiedenen Netzentgelte mehr, sofern der Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf der nachgelagerten Anschlussebene nach den für die jeweilige Erzeugungsanlage in Absatz 1 genannten Zeitpunkten liegt.

(4) Für die Höhe der Obergrenze, die bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen nach Absatz 2 zugrunde zu legen ist, sind die Netzentgelte des Netzbetreibers maßgebend, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2015 angeschlossen war.

(5) Bei der Ermittlung der Obergrenzen nach Absatz 2 sind ab dem 1. Januar 2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, so wie sie den jeweiligen Netzentgelten für das Kalenderjahr 2015 zugrunde lagen, die Kostenbestandteile

a) nach § 17d Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und

b) nach § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes

in Abzug zu bringen, die in die Netzentgelte eingeflossen sind. Für die Zwecke der Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung sind die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2015 auf dieser Grundlage fiktiv neu zu berechnen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, diese fiktiven Netzentgelte auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung zu kennzeichnen.

(6) Die für die Verteilernetzbetreiber nach Absatz 2 geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Absatz 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls fiktiv neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreiber. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene mit ihren Netzentgelten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.

(7) In der Rechtsverordnung nach § 24 kann die Ermittlung nach den Absätzen 1 bis 6 näher geregelt werden. Insbesondere können in der Rechtsverordnung für Übertragungsnetzbetreiber die Ergebnisse der fiktiven Ermittlung nach Absatz 5 verbindlich festgelegt werden. Dabei können kaufmännisch gerundete Prozentangaben festgelegt werden.

(8) Für Anlagen mit volatiler Erzeugung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 dürfen ab dem 1. Januar 2027 sowie für alle anderen Anlagen ab dem 1. Januar 2030 keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr gezahlt werden. Die Rechtsverordnung nach § 24 kann vorsehen, dass die Höhe der Entgelte für dezentrale Einspeisung bis dahin stufenweise abgesenkt wird, und dies näher ausgestalten. Die Absenkung kann in prozentualen Schritten erfolgen.

(9) Soweit im Kalenderjahr 2017 die in die Erlösobergrenze einfließenden Planwerte für Entgelte für dezentrale Einspeisung unterschritten werden, sind die Mehrerlöse bei der Entgeltbildung für das Kalenderjahr 2018 kostenmindernd zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzeugungsanlagen“ die Wörter „, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind.“

cc) Im bisherigen Satz 2 wird nach den Wörtern „Entgelt muss“ die Wörter „nach Maßgabe des § 119 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. aus KWK-Anlagen nach [§ 5a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2] des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgt oder erfolgt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der vorgelagerten Netz- und Umspannebene“ die Wörter „nach Maßgabe des § 118c Absatz 2 bis 6 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die in Anlage 6 genannten Übertragungsnetzbetreiber sind der Ermittlung nach Satz 1 und 2 die in Anlage 6 angegebenen Werte zugrunde zu legen. Liegen die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene für die jeweilige dezentrale Erzeugungsanlage im aktuellen Jahr unter der Obergrenze nach § 118c Absatz 2 bis 6 des Energiewirtschaftsgesetzes, sind die aktuellen Netzentgelte zugrunde zu legen.“

c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Entgelte für dezentrale Einspeisung nach Absatz 1, die sich aufgrund der Ermittlung nach Absatz 2 und 3 für die jeweilige Erzeugungsanlage ergeben, werden für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 und für alle

anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, in Schritten von jeweils 10 Prozent abgesenkt.“

2. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6

Schattenpreisblatt für die Netzentgelte von Übertragungsnetzbetreibern zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2

Nach § 119 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte für das Jahr 2017 jeweils die Preisblätter des Jahres 2015 zugrunde zu legen.

Im Jahr 2018 werden auf der Basis der Preisblätter des Jahres 2015 die Kosten nach § 119 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erläsobergrenzen des Jahres 2015 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2015 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich für die unten aufgeführten Unternehmen die nachfolgenden Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Ab dem Jahr 2018 bleiben die Werte für die Berechnungsgrundlage konstant. Bis zum Jahr 2029 sind die Werte für das Jahr 2018 die Obergrenzen im Sinne des § 118c Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

	50Hertz	TenneT	TransnetBW	Amprion
Leistungspreis	29,76	38,21	29,88	19,01
Arbeitspreis	0,18	0,08	0,06	0,098

“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der geltende Gesetzesrahmen der Netzentgeltregulierung wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und die auf dessen Grundlage erlassenen Netzentgeltverordnungen im Jahre 2005 geschaffen. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund eines Strommarktes entstanden, der durch eine Stromerzeugung geprägt war, die auf oberen Spannungsebenen in die Netze eingespeist und über die Netze zu den Verbrauchern „nach unten“ transportiert wird.

Das Konzept der Entgelte für dezentrale Einspeisung, die sog. vermiedenen Netzentgelte, entstand im Zusammenhang mit den Verbändevereinbarungen, die nach der gesetzlichen Öffnung der leitungsgebundenen Energieversorgung für Wettbewerb im Jahr 1998 zwischen Marktbeteiligten verhandelt wurden. Diese Verbändevereinbarungen prägten im Rahmen des Modells des sog. verhandelten Netzzugangs zunächst die tatsächlichen Marktbedingungen, die für den damals kartellrechtlich überwachten Netzzugang Dritter galten. Die Beibehaltung des Instruments der vermiedenen Netzentgelte im Rahmen des im Jahr 2005 ordnungsrechtlich ausgestalteten regulierten Netzzugangs beruhte auf zwei generell abstrakten Grundannahmen, die eine entsprechende Regelung rechtfertigten: Die dezentrale Einspeisung vermeidet tatsächlich Netzkosten und senkt damit Infrastrukturkosten der Energieversorgung. Der Strom fließt in den Netzen im Grundsatz von der höchsten zur niedrigsten Spannungsebene.

Im Rahmen des Entgeltsystems konkurrierte dann vor Ort erzeugte und vor Ort verbrauchte Stromerzeugung hinsichtlich der Netzentgeltkosten mit den Netzentgelten, die vor Ort für die Ausspeisung von Elektrizität aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannungsebene zu entrichten gewesen wäre. Diese „vermiedenen Netzentgelte“ konnten dann, unter den beiden Grundannahmen, netzkostenneutral als Entgelte für dezentrale Erzeugung erstattet werden.

Durch die Energiewende ändern sich seit einigen Jahren auch die Anforderungen an die Stromnetze schrittweise. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nimmt stetig zu. Auch der Anteil dezentraler Einspeisung in die Stromnetze steigt. Netzausbau wird zunehmend durch Änderungen in der Erzeugungsstruktur veranlasst. Auch die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich schrittweise. Dezentrale Einspeisung wird in einem solchen Strommarkt zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern auch in vorgelagerte Netzebenen gespeist und über diese vorgelagerten Netze bundesweit gehandelt.

Die Entwicklung macht auch vor der Übertragungsnetzebene nicht halt. Auf Übertragungsnetzebene erfolgt die Fortentwicklung der Netzplanung zunehmend regelzonenübergreifend. Deshalb kann die Verursachung von Netzkosten in zunehmend geringerem Maße einem bestimmten Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet werden.

Heute befinden wir uns in einer Übergangsphase. Nicht alle im Jahr 2005 geschaffenen Regelungen der Entgeltregulierung passen heute noch unverändert. Insbesondere hat sich die Bedeutung der dezentralen Einspeisung für die Netzkosten verändert. Dies muss auch Einfluss auf Art und Struktur der Zahlungen an die dezentralen Erzeugungsanlagen aus den Netzentgelten haben, damit die Kosten der Energiewende in den Netzentgelten auch weiterhin fair und transparent verteilt werden. Unberechtigte Kostenbelastungen einzelner Regionen wie auch der Verbraucher insgesamt sind zu vermeiden.

Die Höhe der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten insgesamt ist in den letzten Jahren bundesweit stetig gestiegen. Die daraus folgenden Kostenbelastungen für die Netznutzer sind allerdings regional unterschiedlich. Im bundesweiten Durchschnitt beträgt der Anteil der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten an den gesamten Netzkosten mittlerweile ungefähr 10%. In einigen Regionen beläuft sich dieser Anteil auf bis zu 20% der Netzkosten.

Zugleich führt die bisherige Systematik der vermiedenen Netzentgelte zu Fehlanreizen, da die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene eine der maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte sind. Je höher diese Netzentgelte sind, desto potenziell höher ist diese Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte. Dies ist aber kein geeigneter Anreizfaktor bei der Frage der Allokation dezentraler Einspeisung.

Der gesetzliche Rahmen wird an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die betroffenen Kosten sollen fair verteilt werden. Das Gesetz enthält erforderliche Änderungen. Angesichts der auch schrittweisen Marktentwicklung werden die Rahmenbedingungen stufenweise geändert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz, um eine Vereinheitlichung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungsnetzen zu ermöglichen. § 24 wird durch eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage ergänzt. Eine Vereinheitlichung soll durch eine Änderung der Stromnetzentgeltverordnung in einem separaten Verfahren möglich werden. Dies soll nichts daran ändern, dass für jeden Übertragungsnetzbetreiber die Erlösobergrenzen weiterhin unternehmensindividuell und kostenorientiert gebildet werden. Die aus den Erlösobergrenzen folgenden Netzentgelte sollen aber über einen Umlagemechanismus bundesweit vereinheitlicht werden können. Mehr- und Mindererlöse der Übertragungsnetzbetreiber, die sich aus bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben, sollen dann durch eine finanzielle Verrechnung zeitnah untereinander ausgeglichen werden.

Zugleich wird in Artikel 1 eine Übergangsregelung zur schrittweisen Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten eingefügt. Diese Zahlungen, die in die Netzkosten einfließen und über die Netzentgelte finanziert werden, sollen schrittweise auslaufen. Daher wird der Abbau der vermiedenen Netzentgelte zeitlich gestuft. Dies spiegelt die schrittweise Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen wider. Das Einfrieren der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte wirkt einem systemwidrigen Anstieg der Höhe vermiedener Netzentgelte entgegen. Die Herausnahme insbesondere der bundesweit gewälzten Offshore-Anbindungskosten aus dieser Berechnungsgrundlage auf Übertragungsnetzebene berücksichtigt, dass diese Kosten einer eigenen Gesetzmäßigkeit folgen und künftig durch dezentrale Einspeisung nicht vermieden werden.

Das schrittweise Auslaufen der Erstattungen für dezentrale Einspeisung folgt einer generell abstrakten gesetzgeberischen Betrachtung. Sie stellt nicht auf die einzelne dezentrale Anlage oder das konkrete Netzgebiet ab, sondern folgt der bisherigen Systematik des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Artikel 2 enthält Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung im Bereich der vermiedenen Netzentgelte. Die Änderungen ergänzen die gesetzlichen Maßnahmen des Artikels 1.

III. Alternativen

Das Gesetz ist erforderlich um zu gewährleisten, dass die betroffenen Regelungen der Netzentgeltregulierung auch in Zukunft mit den tatsächlichen netzökonomischen Entwicklungen vereinbar sind. Zu dem vorgeschlagenen Vorgehen gibt es keine Alternative.

Die Regelungen der Netzentgeltregulierung sind gesetzlich vorgegeben und bedürfen einer Anpassung auf gesetzlicher Ebene. Die jüngsten Entwicklungen der Netzkosten und der daraus abgeleiteten Netzentgelte zeigen, dass Grundansatz und Berechnungsgrundlage vermiedener Netzentgelte sich schrittweise von der tatsächlichen Entwicklung der Netzkosten entfernen.

Die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ist bereits in dem Weißbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Ein Strommarkt für die Energiewende“ vom Juli 2015 im Rahmen der Maßnahme 9 vorgeschlagen worden. Die Vereinheitlichung dieser Entgelte auf Übertragungsebene über Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung bedarf zunächst einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung im Energiewirtschaftsgesetz. Über den Zeitpunkt der Umsetzung und deren nähere Ausgestaltung entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt der Verordnungsgeber.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Energiewirtschaftsgesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen regeln einen bundesweit einheitlich ausgestalteten Rahmen für die Regulierung der Energieversorgungsnetze, die in maßgeblichem Umfang auf unionrechtlichen Vorgaben beruht. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist zudem die notwendige Grundlage für einen wettbewerblich strukturierten Energiemarkt mit bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen. Bundesweit unterschiedliche Rahmenbedingungen würden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt ermöglichen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz passt Regelungen der Netzregulierung an geänderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen an und wirkt Fehlentwicklungen entgegen. Es stützt die netzökonomische Begründung des geltenden Ordnungsrahmens. Vor diesem Hintergrund stehen die Maßnahmen des Gesetzes nicht in einem Widerspruch zu dem Recht der Europäischen Union.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz führt zu einer schrittweisen Anpassung der Zahlungen an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen aus den sog. vermiedenen Netzentgelten. Die Reduzierung dieser Zahlungen senkt die Netzkosten und damit die Kostenbelastungen, die sich für die Stromverbraucher aus den Netzentgelten ergeben. Da die Kostenbelastungen aus den vermiedenen Netzentgelten in den einzelnen Netzgebieten bundesweit unterschiedlich hoch sind, sind auch die Entlastungen bei den Netzentgelten regional unterschiedlich hoch. Den sinkenden Netzentgelten steht ein Abschmelzen der Zahlungen an die betroffenen Stromerzeugungsanlagen gegenüber.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte führt zunächst zu keinen Auswirkungen. Änderungen ergeben sich erst im Falle einer Nutzung dieser gesetzlichen Ermächtigung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Perspektivisch ist vorgesehen, das Instrument der Entgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen, die aus den Netzentgelten finanziert werden, bis zum Jahr 2030 abzuschaffen. Dadurch wird die Netzentgeltregulierung tendenziell vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz ist mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie vereinbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz wird in den nächsten Jahren zu Entlastungen bei den Netzentgelten führen, die auch bei öffentlichen Stromletzverbrauchern wirken. Es liegen aber keine ausreichenden Informationen vor, um diesen Effekt für die öffentlichen Haushalte zuverlässig quantifizieren zu können.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz betrifft den Rechtsrahmen der Netzregulierung. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Änderungen nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz ändert die Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte, ohne ein neues Instrument einzuführen. Insofern ergibt sich aus kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die betroffene Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand kann durch das „Einfrieren“ eines Teiles der Berechnungsgrundlagen für die vermiedenen Netzentgelte in der Perspektive tendenziell eher sinken. Auch aus der Einfügung der Verordnungsermächtigung entsteht zunächst kein Aufwand.

Das Gesetz führt keine zusätzlichen neuen Informationspflichten ein, sondern es konkretisiert allein bestehende Transparenzpflichten der Netzbetreiber zur Veröffentlichung bestimmter Angaben im Internet.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die betroffenen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder angewendet. Das vorliegende Gesetz ändert materielle Grundlagen der Rechtsanwendung, ohne einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu verursachen.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich unmittelbar senkend auf die Netzkosten und damit mittelbar auch auf die Stromkosten der privaten Haushalte und Unternehmen aus. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen. Die preisdämpfenden Wirkungen gelten für alle Regionen, aber in besonderem Maße für Regionen mit einem zunehmend höherem Anteil an dezentraler Stromerzeugung.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts nicht sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Vorgaben, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet gelten. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung und bei Buchstabe b) um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Der Definitionskatalog des Energiewirtschaftsgesetzes wird ergänzt. Die Begriffe der vermiedenen Netzentgelte und der volatilen Erzeugung werden vor dem Hintergrund der Einfügung des neuen § 119 gesetzlich definiert.

Zu Nummer 3 (§ 24)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Buchstabe b) und c)

Die Regelungen enthalten die Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts in einer Rechtsverordnung nach § 24. Systematisch geht es um eine Ergänzung der Stromnetzentgeltverordnung. Aufgrund der Einfügung einer entsprechenden Regelung wird § 24 Satz 2 Nummer 4 neu gefasst. Inhaltlich neu eingefügt ist allein der zweite Spiegelstrich, der eine Möglichkeit zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelts in der Stromnetzentgeltverordnung schaffen soll. Im Übrigen soll § 24 Satz 2 Nummer 4 inhaltlich unberührt bleiben.

Die Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber sollen auch bei Nutzung der Verordnungsermächtigung weiterhin unternehmensindividuell kostenorientiert im Wege der Anreizregulierung nach § 21a bestimmt werden. Dies stellt die Vorschrift klar. Die eingefügten Ergänzungen sollen es dem Ordnungsgeber aber ermöglichen, die auf Grundlage dieser Erlösobergrenzen gebildeten Netzentgelte auf der Übertragungsebene bundesweit einheitlich zu gestalten. Daraus folgende Mehr- oder Mindererlöse der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber sollen dann untereinander ausgeglichen werden. Der Mechanismus hierfür kann durch die Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden. Sie kann

zu diesem Zweck vorsehen, dass es ein gemeinsames, einheitliches Preisblatt für die Nutzung der Übertragungsnetze in Deutschland gibt.

Buchstabe d)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Einfügung des § 119, die durch dieses Gesetz erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung in der Verordnungsermächtigung, Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten in der Stromnetzentgeltverordnung für alle dezentralen Anlagen vorzusehen, widerspräche dem ausdrücklichen Regelungsziel des § 119. Die Entgelte für dezentrale Einspeisung, die vermiedenen Netzentgelte, werden für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung bereits ab 2018 und für alle anderen Neuanlagen ab 2021 abgeschafft. Für alle Bestandsanlagen wird ein schrittweises Auslaufen der Zahlungen vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 119 neu)

Die Regelung fügt eine Vorschrift zum schrittweisen Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte in das Energiewirtschaftsgesetz ein. Sie konkretisiert insoweit die Verordnungsermächtigung des § 24 Satz 5 und setzt einen Rahmen für die Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte. Zugleich normiert § 119, für welche Anlagen und für welchen Zeitraum vermiedene Netzentgelte noch vorgesehen werden dürfen. Aus diesen neuen gesetzlichen Vorgaben folgen Anpassungen der Stromnetzentgeltverordnung, die Artikel 2 dieses Gesetzes umsetzt.

Soweit Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz gefördert werden, erhalten die Anlagen selbst nach dessen gesetzlicher Systematik neben ihrer Förderung keine vermiedenen Netzentgelte ausgezahlt. Die für ihre dezentrale Stromeinspeisung anfallenden Zahlungen fließen vielmehr in die Kalkulation der EEG-Kosten ein. Sie erhöhen also nicht die Einnahmen dieser Anlagen, sondern mindern in geringem Maße die EEG-Umlage. Im Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität aus dem Jahr 2015 wurde im Falle einer vollständigen Abschaffung vermiedener Netzentgelte für Strom aus EEG-geförderten Anlagen eine Erhöhung der EEG-Umlage von 0,2 Cent/kWh angenommen.

Alle anderen Erzeugungsanlagen erhalten die Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten unmittelbar. Dies gilt auch für Anlagen, die nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden. Bei ihnen wirkt eine Absenkung der vermiedenen Netzentgelte unmittelbar.

Absatz 1 schafft die vermiedenen Netzentgelte für alle künftigen Neuanlagen ab. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung gilt dies ab dem 1. Januar 2018. § 3 Nummer 38a neu definiert diese Anlagen. Für alle anderen neuen Stromerzeugungsanlagen werden vermiedene Netzentgelte ab dem 1. Januar 2021 abgeschafft. Dies bedeutet, dass ab 2021 die Zahl der Stromerzeugungsanlagen, die Entgelte für dezentrale Einspeisung erhalten, insgesamt nicht mehr steigen wird.

Grundsätzlich führt der künftige Zubau weiterer dezentraler Anlagen in zunehmend stärkerem Maße zu der Notwendigkeit eines zusätzlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur, um deren Stromerzeugung in das Energiesystem einzuspeisen und zu vermarkten. Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung gilt dies in besonderem Maße. Vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung einer Dargebotsabhängigkeit werden die Zahlungen für solche Neuanlagen im Jahr 2018 und damit unmittelbar im Folgejahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschafft. Generell können Anlagen, die nicht dauerhaft und netzauslastungsorientiert in das Netz einspeisen, die Vorhaltung von Netzinfrastruktur nicht vermeiden. Deshalb regelt Absatz 1 ein Auslaufen der Zahlungen für alle Neuanlagen ab 2021.

Absatz 2 schreibt die Netzentgelte, die nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung als Berechnungsgrundlage für vermiedene Netzentgelte herangezogen werden, auf dem Ni-

veau des Jahres 2015 für alle Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2017 als Obergrenze fest. Die Ermittlung der Höhe vermiedener Netzentgelte erfolgt in mehreren Schritten. Maßgeblich sind nach § 18 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden, die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Die Preisblätter der Netz- oder Umspannebene, die der Einspeisung aus der jeweiligen Erzeugungsanlage vorgelagert ist, bestimmen damit im jeweiligen Netzgebiet das Niveau der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Bleiben die übrigen Kalkulationselemente unverändert, beeinflusst die Höhe der Netzentgelte den Umfang der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten. Die Festschreibung der Netzentgelte des Jahres 2015 als Kalkulationsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte erfolgt vor dem Hintergrund stetig ansteigender Netzentgelte, die ein Ansteigen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten ermöglichen, ohne dass ein Zusammenhang zwischen vermiedenen Netzkosten und der Höhe der vermiedenen Netzentgelte mehr besteht. Die Vorschrift stellt im Rahmen einer generell-abstrakten Betrachtung auf die Netzentgelte des Jahres 2015 ab, um eine Kalkulationsgrundlage festzuschreiben, die durch eine dezentrale Einspeisung vermeidbare Kosten vorgelagerter Netz- und Umspannebenen in angemessener Höhe abbildet. Für die Zukunft werden die Grundlagen für die Bemessung vermiedener Netzentgelte an veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst. Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die angepasste Kalkulationsgrundlage bereits ab dem 1. Januar 2017 und damit auch in Bezug auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen ist. Dies erfolgt, um unangemessene Kalkulationsergebnisse zu vermeiden, die ohne diese Regelung aufgrund der Erhöhungen von Netzentgelten eintreten würden. Ansonsten würden für einen Teil-Zeitraum des Jahres 2017 vermiedene Netzentgelte in einer Höhe ausgezahlt, die durch tatsächlich eingesparte Kosten nicht zu rechtfertigen wäre. Die konkrete Höhe vermiedener Netzentgelte kann zudem erst zum Ende eines Kalenderjahres festgestellt werden, da erst dann der Sachverhalt für die Ermittlung dieser Zahlungen feststeht.

Parallel zu dem Einfrieren der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte verhindert Absatz 3 Satz 1, dass bis zum 31. Dezember 2015 ausschließlich an das Übertragungsnetz angeschlossene Erzeugungsanlagen durch eine nachträgliche Änderung des Netzanschlusses in eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene erstmalig vermiedene Netzentgelte als neu geschaffene dezentrale Erzeugungsanlagen erhalten. Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass alle Erzeugungsanlagen, die sich nachträglich an eine niedrige Netz- oder Umspannebene anschließen lassen, wie neue Erzeugungsanlagen behandelt werden, die erstmalig an eine bestimmte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 1. Januar 2018 und für alle anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021 gilt damit, dass sie bei erstmaligem Anschluss an eine Netz- oder Umspannebene als Neuanschluss behandelt werden und keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten, auch wenn sie zuvor an eine andere Ebene angeschlossen waren. Grundsätzlich sollen vermiedene Netzentgelte keine Anreize für eine „Flucht“ in eine niedrigere Anschlussebene geben.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem 31. Dezember 2015 Änderungen bei den Netzgebieten eintreten können, beispielsweise durch Ausgründungen neuer Netzgebiete. In diesem Fall sollen als Obergrenze nach Absatz 2 die Netzentgelte des Netzbetreibers herangezogen werden, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31. Dezember 2015 angeschlossen war. Nachträgliche Änderungen der Netzgebietsstruktur führen damit nicht zu einer Änderung der Berechnungsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte.

Nach Absatz 5 werden aus den nach Absatz 2 maßgeblichen Obergrenzen bei der Ermittlung ab dem Jahr 2018 solche Kostenbestandteile bei den Übertragungsnetzen herausgerechnet, die bereits im Jahr 2015 bundesweit gewälzt wurden und von vornherein nicht durch dezentrale Einspeisung vermieden werden konnten. Dies betrifft die Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Kosten für die Erdverkabelung nach § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes. Ab dem

Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetz werden bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte diese Kosten bezogen auf die Preisblätter des Jahres 2015 nicht mehr berücksichtigt. Für die Übertragungsnetze bedeutet dies, dass für diese Berechnung die Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber virtuell entsprechend abgesenkt werden. Auf Grundlage der abgesenkten Erlösobergrenze werden dann angepasste virtuelle Netzentgelte ermittelt und der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte zugrunde gelegt. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines fiktiven Preisblattes, anhand dessen vermiedene Netzentgelte berechnet werden, (Schattenpreisblatt) konkretisiert die schon bestehenden Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf ihre Netzentgelte.

Absatz 6 enthält Folgeänderung zu Absatz 5 auf der Ebene der Verteilernetze. Aufgrund der virtuell für das Jahr 2015 abgesenkten Übertragungsnetzentgelte ergeben sich abgeleitete Effekte für die Verteilernetzentgelte. Deren Schattenpreisblätter für das Jahr 2015 sind im Jahr 2018 einmalig so anzupassen, dass sie die abgesenkten vorgelagerten Übertragungsnetzentgelte berücksichtigen. Dies führt zu einer Absenkung der für die Berechnung relevanten Netzentgelte der Schattenpreisblätter des 2015 auch bei den Verteilernetzbetreiber.

Absatz 7 enthält eine unselbständige Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 24. Sie ermächtigt den Verordnungsgeber des § 24 zu einer näheren Gestaltung der Regelungen der Absätze 1 bis 6.

Absatz 8 enthält eine gesetzliche Grundlage für ein schrittweise Auslaufen der vermiedenen Netzentgelte. Nach Absatz 8 Satz 1 dürfen ab dem 1. Januar 2027 für Anlagen mit volatiler Erzeugung und ab dem 1. Januar 2030 auch für alle anderen Anlagen keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden. Bis dahin kann nach Absatz 8 Satz 2 die Höhe der Zahlungen auch stufenweise abgesenkt werden, wobei die stufenweise Absenkung in der Stromnetzentgeltverordnung nach § 24 näher ausgestaltet werden kann. Insofern enthält die Vorschrift eine weitere unselbständige Verordnungsermächtigung. Die nähere Ausgestaltung in der Stromnetzentgeltverordnung konkretisiert Artikel 2. Dort wird vorgesehen, dass die vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2018 und für alle anderen Anlagen ab dem 1. Januar 2021 schrittweise jährlich um jeweils 10 Prozent abgesenkt werden. Dies bedeutet, dass der im jeweiligen Jahr nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten Beträge um jeweils die Prozentzahl gekürzt werden, die sich für das jeweilige Jahr ergibt. Beispielsweise erhalten im Jahr 2022 danach Anlagen mit volatiler Erzeugung nur noch 50% und alle anderen Anlagen nur noch 80% des insoweit fiktiv ermittelten Betrages als vermiedene Netzentgelte.

Ein solcher Abschmelzungspfad trägt der im Rahmen der Energiewende zunehmend geringer werdenden Effekte dezentraler Erzeugungsanlagen. Die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung für die Ermittlung relevanten Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden in zunehmend geringerem Maße für eine tatsächliche Kostenersparnis relevant. Zur Vereinfachung werden rechtstechnisch nicht die Berechnungsgrundlagen, also die für das Jahr 2018 fiktiv ermittelten Netzentgelte, weiter abgesenkt, sondern wird der Auszahlungsbetrag entsprechend gekürzt. Für die betroffene Anlagen führt dies rechnerisch zu demselben Ergebnis. Jedoch wird vermieden, die ab 2018 der Berechnung vermiedener Netzentgelte zugrunde liegenden fiktiven Preisblätter jährlich weiter anzupassen.

Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung. In die Netzkosten, die den für das Jahr 2017 veröffentlichten Netzentgelten zugrunde liegen, werden Netzbetreiber die Höhe der vermiedenen Netzentgelte aufgrund des bis dahin geltenden Rechts kalkuliert haben. Da die Berechnungsgrundlagen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 auf ein Schattenpreisblatt mit den Netzentgelten des Jahres 2015 eingefroren werden, werden die tatsächlich gezahlten vermiedenen Netzentgelte vielfach unter den ursprünglich für das Jahr 2017 kalkulierten Kosten liegen. Solche Effekte sollen dann von den Netzbetreibern über das Regulie-

rungskonto ausgeglichen werden. Folge sind dann preisdämpfende Effekte für die Netzentgelte des Jahres 2018.

[Zu Artikel 2 \(Änderung der Stromnetzentgeltverordnung\)](#)

Zu Nummer 1

Buchstabe a) aa) bis cc) passt § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung an den neuen § 119 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an. Die Vorschrift übernimmt klarstellend die Abschaffung der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten für Neuanlagen.

Buchstabe a) dd) enthält redaktionelle Anpassungen des § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung, der hier auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verweist, an die **geplante** Änderung dieses Gesetzes.

Buchstabe b) aa) stellt klar, dass die Ermittlung der vermiedenen gewälzten Kosten im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung nach Maßgabe des neuen § 119 EnWG zu erfolgen hat.

Durch Buchstabe b) bb) wird die durch § 119 neu geschaffene Verordnungsermächtigung genutzt, um die ab dem Jahr 2018 für die Ermittlung der Höhe der vermiedenen Netzentgelte relevanten Preisblätter der Übertragungsnetzbetreiber unmittelbar durch Rechtsverordnung an die geänderte Rechtslage anzupassen. Dafür wird eine Anlage 6 der Stromnetzentgeltverordnung angefügt. Der neue Satz soll vermeiden, dass Leitungseigentum auf derselben Netzebene verschoben werden kann, um höhere vermiedene Netzentgelte zu generieren.

Buchstabe c) fügt § 18 der Stromnetzentgeltverordnung einen neuen Absatz 5 an, der unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 119 Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die unselbständige Verordnungsermächtigung des § 119 Absatz 8 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nutzt. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben kann eine schrittweise Absenkung des Auszahlungsbetrages für vermiedene Netzentgelte erfolgen. Buchstabe c) sieht vor, dass bei Anlagen mit volatiler Erzeugung die Absenkung ab dem 1. Januar 2018 in Höhe von 10 Prozent beginnt und dann in jährlichen Schritten von jeweils weiteren 10 Prozent erfolgt. Damit werden die vermiedenen Netzentgelte für solche Anlagen bis Ende 2026 abgeschafft. Für alle anderen Erzeugungsanlagen beginnt das Abschmelzen der Auszahlungsbeträge zum 1. Januar 2021, ebenfalls in jährlichen Schritten von 10 Prozent. Damit laufen die Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten für alle Anlagen bis Ende 2029 aus.

Die Abschmelzung in Schritten von 10 Prozentpunkten soll anlagenspezifisch erfolgen. Das bedeutet, dass die Kalkulation weiterhin auf der Grundlage des angepassten Schattenpreisblattes mit den fiktiven Netzentgelten für das Jahr 2015 erfolgt. Anlagenspezifisch wird die Höhe der vermiedenen Netzentgelte auf dieser Grundlage nach § 18 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung berechnet. Der sich hieraus ergebende theoretische Auszahlungsbetrag wird im ersten Jahr der Abschmelzungsphase um 10 Prozentpunkte, im zweiten um 20 Prozentpunkte sowie in den Folgejahren um jeweils weitere 10 Prozentpunkte gekürzt.

Nummer 2 fügt der Stromnetzentgeltverordnung eine neue Anlage 6 an, die Schattenpreisblätter für die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte bestimmter Übertragungsnetzbetreiber enthält. Diese Schattenpreisblätter sind ab dem Jahr 2018 bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte zugrunde zu legen.

[Zu Artikel 3 \(Inkrafttreten\)](#)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.